



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10781**
Datum: 06.06.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu erteilten Aufenthaltstiteln für internationale Studierende und WissenschaftlerInnen in Halle

Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für internationale Studierende und WissenschaftlerInnen aus Nicht-EU-Staaten, die an halleschen Universitäten und Einrichtungen lernen, lehren und forschen wollen, obliegt der Ausländerbehörde der Stadt Halle (Amt für Bürgerservice, Team Ausländer- und Asylwesen).

Dabei bleiben die Genehmigung an sich als auch die Genehmigungsdauer auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen dem Ermessen des Teams Ausländer- und Asylwesen anheimgestellt. Als Richtwerte für das Erteilen beziehungsweise Verlängern einer Aufenthaltserlaubnis gelten für Studierende in der Regel zwei Jahre und für WissenschaftlerInnen in der Regel ein Jahr. Wir fragen daher zur Arbeit des Teams Ausländer- und Asylwesen in diesem Zusammenhang:

Wie viele Aufenthaltserlaubnisse für Studierende und WissenschaftlerInnen aus Nicht-EU-Staaten wurden seit 2008 jährlich jeweils neu erteilt beziehungsweise verlängert? Welche Aufenthaltsdauer wurde dabei jeweils genehmigt? (Bitte nach Nationalitäten getrennt aufschlüsseln!)

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Dezernat III
Sicherheit und Gesundheit

13. Juni 2012

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu erteilten Aufenthaltstiteln für internationale Studierende und WissenschaftlerInnen in Halle, in der Sitzung des Stadtrates am 27.06.2012
Vorlagen-Nummer: V/2012/10781**

Antwort der Verwaltung:

Eine Statistik über die Auswertung der Genehmigungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen von Studenten und Wissenschaftlern wird nicht geführt. Die gewünschten Auskünfte könnten nur mit einem großen Arbeitsaufwand durch Auswertung einzelner Akten ermittelt werden.

Richtig ist, dass die Genehmigungsdauer für die erteilten Aufenthaltserlaubnisse, soweit nicht gesetzlich vorgegeben, im Ermessen der Ausländerbehörde steht. Bei den Aufgaben der Ausländerbehörde handelt es sich um staatliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Hier findet eine Fachaufsicht (Rechtmäßigkeits- und Zweckmäßigkeitskontrolle) statt, die die Ermessensausübung durch Verwaltungsvorschriften und Runderlasse steuert.

Auszüge aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (VwV AufenthG) zu § 16 AufenthG – Aufenthalt zum Zweck des Studiums:

„Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 in der Weise zu befristen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsganges einschließlich der Ausbildungsabschnitte gewährleistet ist.“

„Nach § 16 Absatz 1 Satz 5, 1. Halbsatz wird die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, womit auch studienvorbereitende Maßnahmen umfasst sind, für mindestens ein Jahr erteilt. Diese Regelung gilt jedoch nur, soweit eine studienvorbereitende Maßnahme oder ein Studienprogramm eine Laufzeit von mindestens einem Jahr hat. ... Eine Befristung der Aufenthaltserlaubnis auf weniger als ein Jahr kommt damit insbesondere in der Phase studienvorbereitender Maßnahmen in Betracht.“

„Die Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich um jeweils zwei Jahre zu verlängern, soweit ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden und nach der von der Ausländerbehörde zu treffenden Prognoseentscheidung der Abschluss des Studiums in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden kann.“

„Wird die Sicherung des Lebensunterhalts in Form einer Bankbürgschaft oder einer Sicherheitsleistung nachgewiesen, ist die Aufenthaltserlaubnis für diese Dauer, jedoch höchstens um zwei Jahre zu verlängern.“

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift werden Aufenthaltserlaubnisse für Studenten in der Regel für 2 Jahre erteilt. Kürzere Genehmigungszeiträume haben folgende Ursachen:

- der Reisepass ist nicht so lange gültig,
- studienvorbereitende Maßnahme,
- ein gewährtes Stipendium läuft vorher aus oder
- der Studienfortschritt entspricht nicht dem geforderten Maß und es werden kürzere Termine zur Kontrolle gesetzt.

Die Aufenthaltsdauer von Wissenschaftlern regelt sich nach ähnlichen Gesichtspunkten.

Bei unbefristet abgeschlossenen Arbeitsverträgen wird zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt, die infolge bei Weiterbeschäftigung um 3 Jahre verlängert wird. Kürzere Genehmigungszeiträume haben folgende Ursachen:

- der Reisepass ist nicht so lange gültig oder
- das Arbeitsverhältnis ist befristet.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter